

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über eine Interkommunale Zusammenarbeit**

zwischen

der Stadt Arnsberg, der Gemeinde Bestwig, der Stadt Brilon, der Gemeinde Eslohe, der Stadt Hal-
lenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Meschede, der Stadt Olsberg, der
Stadt Schmallenberg, der Stadt Sundern und der Stadt Winterberg
-kreisangehörige Städte und Gemeinden-

und

dem Hochsauerlandkreis

Präambel

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises und der Hochsauerlandkreis haben den Entschluss gefasst, Fachakten im Dokumentenmanagementsystem Doxis der Fa. SER einheitlich zu nutzen.

Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in Form der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung. Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, Synergien zu erzeugen, Kosten zu minimieren und die Basis für künftige interkommunale Zusammenarbeit zu schaffen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises und der Hochsauerlandkreis stellen die papierbezogene Aktenführung auf elektronische Aktenführung um. Weiterhin haben sich die o.g. Kommunen auf das Dokumentenmanagementsystem Doxis der Fa. SER geeinigt. Bei der Gestaltung von elektronischen Akten gibt es zahlreiche Möglichkeiten die jeweilige Aufgabenerledigung zu optimieren und zu strukturieren. Die dann individuell an die Aufgabe angepasste elektronische Akte nennt sich Fachakte. Eine elektronische Fachakte ermöglicht die effektive Sachbearbeitung in den täglichen Verwaltungsverfahren und schafft eine technische Grundlage für behördenübergreifende Zusammenarbeit z.B. in Form von Aufgabenübertragungen.

Bei den Fachakten handelt es sich um ein gemeinschaftlich erarbeitetes Produkt. Die einheitliche Nutzung wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

Die teilnehmenden Städte und Gemeinden verpflichten sich,

- die durch die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Hochsauerlandkreis¹ festgelegten elektronischen Fachakten, ohne eigenständige Änderungen, zu nutzen.
- Änderungsvorschläge zur Weiterentwicklung der elektronischen Fachakte dem Gremium „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“² zur Beratung vorzulegen.

Der Hochsauerlandkreis verpflichtet sich, eine bündelnde und unterstützende Funktion zu übernehmen. Dazu gehört:

- Die Organisation des Gremiums „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“, incl. Einladung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen.
- Die Ergebnisse der Beratungen im „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“ bzgl. der elektronischen Fachakten der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Hochsauerlandkreis zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Bei möglichen Förderungen die Federführung und Koordinierung im Namen aller teilnehmende Kommunen zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mit Hilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

§ 3 Zielvereinbarung, Kostenerstattung und Abrechnung

1. Die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten legt einmal im Jahr einvernehmlich die einheitlich zu nutzenden Fachakten fest. Die Konferenz wird dabei durch das „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“ beraten.
2. Für die Aufgabenerledigung eingesetztes Personal wird durch die Beteiligten gestellt. Eine Aufteilung der Personalkosten erfolgt nicht.

¹ Teilnehmer der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz sind der Landrat, der Kreisdirektor und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis.

² Teilnehmer im Netzwerk der E-Government-Beauftragten im Hochsauerlandkreis sind die jeweils entsendeten Vertreter aller Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis, sowie vom Hochsauerlandkreis der Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Kultur und der E-Government-Koordinator

3. Jeder Vertragspartner beschafft auf eigene Kosten die Technik und Lizenzen, die für den Betrieb der Fachakte benötigt werden.
4. Durch die Entwicklung oder Weiterentwicklung der elektronischen Fachakte entstehende Kosten sind im Einzelfall zu ermitteln. Die Aufteilung dieser möglichen Kosten wird im „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“ beraten und durch die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Hochsauerlandkreis beschlossen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt – vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung – auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich schriftlich gekündigt werden.
2. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit erfolgt nach fünf Jahren durch die Vertragspartner.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 6 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Hochsauerlandkreis
Meschede, den

Für die Stadt Arnsberg
Arnsberg, den

Dr. Schneider
Landrat

Bittner
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bestwig
Bestwig, den

Für die Stadt Brilon
Brilon, den

Péus
Bürgermeister

Für die Gemeinde Eslohe
Eslohe, den

Kersting
Bürgermeister

Für die Stadt Marsberg
Marsberg, den

Hülsenbeck
Bürgermeister

Für die Stadt Meschede
Meschede, den

Weber
Bürgermeister

Für die Stadt Schmallenberg
Schmallenberg, den

Halbe
Bürgermeister

Für die Stadt Winterberg
Winterberg, den

Eickler
Bürgermeister

Dr. Bartsch
Bürgermeister

Für die Stadt Hallenberg
Hallenberg, den

Kronauge
Bürgermeister

Für die Stadt Medebach
Medebach, den

Grosche
Bürgermeister

Für die Stadt Olsberg
Olsberg, den

Fischer
Bürgermeister

Für die Stadt Sundern
Sundern, den

Brodel
Bürgermeister